



Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 15
Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/46, Ziff. 8)]

78/114. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/100 vom 9. Dezember 2011, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen enthält, und ihre Resolutionen 69/126 vom 10. Dezember 2014, 72/122 vom 7. Dezember 2017 und 75/143 vom 15. Dezember 2020, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen und der internationalen Organisationen empfahl,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und internationale.2 (t)6.9 (i)6.9 (on)Tj EM (on)Tj nentn deC



unter Kenntnisnahme der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird

1. nimmt abermals Kenntnis von den Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;
2. ersucht den Generalsekretär, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen und internationalen Organisationen zu bitten, Informationen